

# Bundesministerium für Bildung und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und  
Forschung, 53170 Bonn  
HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Sonn-Bad  
Godesberg  
Tel +49(0)1888 57-2742  
Fax +49(0)1888 57-8 2742  
GZ 222-27428  
BEARBEITET VON Wolfgang Bischoff  
E-MAIL wolfgang.bischoff@bmbf.bund.de  
HOMEPAGE www.bmbf.de

Datum Bonn, 15.05.2003

Herrn Professor  
Adalbert Ruschel  
Stirnerstraße 6  
90425 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Prof. Ruschel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.04.2003 in dem Sie sich gegen die beabsichtigte Aussetzung der Ausbildungs-Eignungsverordnung aussprechen. Frau Bundesministerin Bulmahn hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zunächst möchte ich hervorheben, dass es auch nach der beabsichtigten Rechtsänderung möglich sein wird, Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung bei den zuständigen Stellen abzulegen: Es wird lediglich auf den Nachweis des Vorhandenseins der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch ein Prüfungszeugnis nach der Ausbilder-Eignungsverordnung befristet für die Dauer von fünf Jahren verzichtet. An den gesetzlichen Erfordernissen, wonach die persönliche und fachliche Eignung vorliegen muss, wozu auch berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse gehören (vgl. § 20 Berufsbildungsgesetz) werden keine Änderungen vorgenommen. Es ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, dass den ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen eine Ausbildungs- und Berufsperspektive geboten wird. Der Entschluss, diese Rechtsänderung vorzunehmen, wurde nach sorgfältiger Abwägung auch unter Einbeziehung der von Ihnen angeführten Argumente vorgenommen. Angesichts der unbefriedigenden Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt hat sich die Bundesregierung jedoch für diese Maßnahme entschlossen, damit noch mehr Betriebe für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gewonnen werden können. Leider bilden (trotz vielfacher Appelle und Informationen) nur ca. 30 % der Betriebe aus, obwohl viele der Betriebe, die nicht ausbilden die gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen. Es ist daher wichtig, den Anteil der Betriebe, die ausbilden zu vergrößern.

Sie führen weiterhin aus, es gäbe mehr als 800.000 Ausbilderinnen und Ausbilder. Dies ist lediglich eine statistische Größe die nichts darüber aussagt, ob diese Personen tatsächlich für die Ausbildung in den Betrieben zur Verfügung stehen können.

Oftmals stellt es gerade für kleine, innovative Betriebe, die sich gerade auf dem Markt etablieren, eine große Hürde dar, eine Fachkraft für den 120-stündigen Vorbereitungslehrgang und die Prüfung abzustellen. Die Bundesregierung hofft, dass gerade auch solche Betriebe nun verstärkt Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Sicherlich werden auch weiterhin viele Ausbilder das Ablegen der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung als förderlich für die Durchführung von Ausbildungen, zur

Personalführung und für ihr eigenes Qualifikationsprofil erachten. Die Möglichkeit dazu bleibt bestehen.

Sie regen an, zur Hebung der Ausbildungsbereitschaft ein weiteres Lernfeld in die AEVO aufzunehmen. Ich glaube jedoch, dass auf Seiten der Ausbilder die Einsicht in die Notwendigkeit auszubilden und die Kenntnis über die Vorteile gegeben ist. Leider ist offensichtlich diese Einsicht bei betrieblichen Entscheidungsträgern nicht im wünschenswerten Umfang vorhanden.

Sie schlagen auch ergänzende Inhalte für die AEVO vor. Bitte überprüfen Sie, ob die Lehrgangsempfehlung der angemessene Ort für diese Änderungen wäre. Da Rechtsverordnungen wie die AEVO in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern erarbeitet werden, empfehle ich Ihnen etwaige Änderungsvorschläge auch den Spitzenorganisationen der Sozialpartner vorzustellen. Ich hoffe, diese Erläuterungen können zum Verständnis für die vorgesehene Maßnahme beitragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bischoff